

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Rethem (Aller)

Präambel

Die Stadt Rethem (Aller) ist durch eine lebendige Gemeinschaft geprägt, in der Menschen sich füreinander einsetzen und sich ehrenamtlich engagieren. Besonders verdiente Bürgerinnen und Bürger zeichnet der Stadtrat, neben der in § 29 NKomVG geregelten Ehrenbürgerschaft, seit vielen Jahren mit zwei weiteren Ehrungen aus: Dem Ehrenamtspreis als hohe Auszeichnung sowie der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille als höchste Auszeichnung der Stadt. Diese Satzung beschreibt die Verleihungsmodalitäten für alle drei Ehrungen sowie weitere Regelungen für Ehrenamtspreis und die Heinrich-Christoph-Londy-Medaille.

Die Heinrich-Christoph-Londy-Medaille geht auf den am 23.05.1812 in Rethem geborenen Förderer zurück, der der Stadt unter anderem 1859 eine Schule schenkte, der Kirche wertvolles Inventar schenkte und der Stadt den Schützenfestpark (jetzt: Londy-Park) vermachte. Die Heinrich-Christoph-Londy-Medaille wird, als grober Richtwert, einmal pro Ratsperiode verliehen.

Der Ehrenamtspreis wird seit 2018 an verdiente Bürgerinnen und Bürger verliehen und ehrt besondere Leistungen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Pro Jahr können bis zu zwei Personen mit dieser Auszeichnung bedacht werden.

Satzung

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (S. 576 Nds. GVBl.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rethem am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Die Stadt Rethem (Aller) ehrt ihre Einwohnerinnen und Einwohner oder andere Personen durch
 - 1) die Verleihung der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille oder
 - 2) die Verleihung des Ehrenamtspreises.
- (2) In besonderen Fällen können auch Personen geehrt werden, die nicht Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Rethem (Aller) sind, sofern die übrigen Ehrungsvoraussetzungen zutreffen.

§ 2 Verleihung der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille

- (1) Die Heinrich-Christoph-Londy-Medaille kann an lebende Personen verliehen werden, die zur Stadt Rethem in enger Beziehung stehen, **allgemeines Ansehen genießen** und die **herausragende Leistungen** in Tätigkeitsfeldern gem. § 5 erbracht haben.
- (2) Die Leistung der zu ehrenden Person muss das **Ansehen oder das allgemeine Wohl** der Stadt deutlich verbessert haben.
- (3) Die Tätigkeit muss grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt worden sein.

§ 3 Gestaltung der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille

- (1) Auf der Vorderseite der Medaille ist die Abbildung des Geburtshauses von Heinrich Christoph Londy, sein Namenszug sowie die Umschrift „Heinrich-Christoph-Londy-Medaille“ zu sehen. Die Rückseite zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Rethem (Aller)“.
- (2) Im Übrigen werden Form und Ausgestaltung der Ehrenmedaille vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

§ 4 Verleihung des Ehrenamtspreises

Der Ehrenamtspreis kann jährlich an maximal zwei lebende Personen verliehen werden, die zur Stadt Rethem in enger Beziehung stehen und die **besondere Leistungen** in Tätigkeitsfeldern gem. § 5 erbracht haben.

Gemeinsame Regelungen

§ 5 Zu ehrende Tätigkeitsfelder

- (1) Für eine Ehrung werden ehrenamtliche Tätigkeiten aus den Feldern
 - 1) der Politik für den Stadtrat,
 - 2) der Wirtschaft,
 - 3) der Kultur,
 - 4) der Vereinsarbeit, inklusive dem Sport,
 - 5) des Sozialen inklusive Senioren- und Jugendarbeit oder
 - 6) des Natur- und Umweltschutzes

berücksichtigt.

- (2) In besonderen Ausnahmefällen können auch Tätigkeiten aus anderen Bereichen gewürdigt werden.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Ehrenamtspreis und die Heinrich-Christoph-Londy-Medaille werden ausschließlich für ehrenamtliches Engagement verliehen, d.h. für die freiwillige Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder einer gesellschaftlichen Aufgabe im Gemeinwohlinteresse ohne Entgelt.

- (2) Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung bis zum steuerlichen Höchstbetrag steht einer Ehrung nicht entgegen. Zahlungen für denselben Zweck an Ehepartner oder Kinder sind zu berücksichtigen.

§ 7 Wiederholte Vorschläge

- (1) Eine ausgezeichnete Person kann jede Ehrung nur einmal erhalten.
- (2) Eine einmal durch konkreten Beschluss abgelehnte Person kann kein zweites Mal vorgeschlagen werden, es sei denn, es werden erwiesenermaßen neue Leistungen erbracht, die für sich gesehen eine Ehrung rechtfertigen.

§ 8 Ehrung für politische Tätigkeiten

- (1) Eine Ehrung für eine politische Tätigkeit im Stadtrat ist frühestens nach Beendigung der aktiven Ratstätigkeit möglich.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung sind ausschließlich Leistungen, die über die normale Ratsarbeit hinausgehen.

§ 9 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sowohl für die Verleihung der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille als auch für den Ehrenamtspreis sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rethem (Aller).

§ 10 Vorschlagsfrist

- (1) Für die Heinrich-Christoph-Londy-Medaille gibt es keine Vorschlagsfrist. Vorschläge können jederzeit eingereicht werden.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises sind bis spätestens 30.06. des Jahres an die Verwaltung zu richten.
- (3) Der Aufruf, Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises einzureichen, ist von der Verwaltung in der ersten Maihälfte auf der Homepage der Verwaltung sowie in den beiden Tageszeitungen Verdener-Aller Zeitung und Walsroder Zeitung zu veröffentlichen.

§ 11 Form der Vorschläge

Die Vorschläge sind schriftlich per Post oder auf digitalem Wege bei der Stadtverwaltung einzureichen. Sie sind ausführlich zu begründen und müssen Angaben über die zu ehrende Person und eine genaue Beschreibung von Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit enthalten.

§ 12 Entscheidung über Verleihung

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Ehrungen trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

- (2) Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft gem. §29 NKomVG und der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille ist eine 2/3-Mehrheit der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.
- (3) Für die Vergabe des Ehrenamtspreises ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Form der Übergabe

- (1) Über die Verleihung der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille wird eine Urkunde, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Stadtdirektorin bzw. dem Stadtdirektor zu unterschreiben ist, ausgefertigt. Die Übergabe der Urkunde und der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille erfolgt in öffentlicher Ratssitzung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenamtspreises wird eine Urkunde, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Stadtdirektorin bzw. dem Stadtdirektor zu unterschreiben ist, ausgefertigt.
- (3) Die Überreichung der Urkunde sowie einer Nadel der Stadt Rethem erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in einer eigenen öffentlichen Ratssitzung zum Jahresende.
- (4) Zusätzlich werden die mit der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille bzw. dem Ehrenamtspreis geehrten Personen auf einer Ehrentafel für eine dauerhafte und öffentlich sichtbare Anerkennung aufgeführt.
- (5) Auf der Homepage der Stadt sind die Geehrten mit ihren wesentlichen Leistungen, die zu der Ehrung geführt haben, in geeigneter und würdiger Form darzustellen.

§ 14 Eigentumsübergang

Die Ehrenamtspreise gehen in das Eigentum der/des Geehrten über, sie sind nicht übertragbar.

§ 15 Rechte der/des Geehrten

Die Träger und Trägerinnen der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Rethem (Aller) als Ehrengast teilzunehmen.

§ 16 Rücknahme der Ehrung

- (1) Erweist sich eine Trägerin bzw. ein Träger der Heinrich-Christoph-Londy-Medaille durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch das Begehen einer Straftat dieser Auszeichnung als unwürdig, oder wird ein solches Verhalten erst nach Verleihung der Auszeichnung bekannt, so kann der Rat die Verleihung der Auszeichnung widerrufen.
- (2) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.